

Merkblatt zum Antrag auf eine Handelsbezeichnung

Wir möchten Ihnen bei der Beantragung behilflich sein und haben Ihnen dafür die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

Ihren Antrag stellen Sie bitte bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 532, Haubachstr. 86, 22765 Hamburg.

Wer darf einen Antrag stellen?

Wer Erzeugnisse der Fischerei oder Aquakultur in den Verkehr bringt, innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt (Marktbeteiligter) kann bei der Bundesanstalt schriftlich einen Antrag stellen (§ 3 Abs. 4 der Fischetikettierungsverordnung). Verbände der Fischereiwirtschaft sind hiernach nicht antragsberechtigt.

Was muss der Antrag beinhalten?

- Name und Anschrift Ihrer Firma mit Unterschrift
- Nennung des wissenschaftlichen Namens mit einem Formulierungsvorschlag für die Handelsbezeichnung.
- Eine ausführliche Begründung, warum der vorgeschlagene Name vergeben werden soll.
- Gerne können Sie Bildmaterial oder andere Nachweise einreichen.

Wie finden Sie einen sinnvollen Namen?

- Bei der Formulierung des Namens sollten Sie auf bereits bekannte deutsche und regionale Namen eingehen, sofern es solche gibt.
- Der zu beantragende Handelsname sollte leicht auszusprechen und nicht zu lang sein, damit eine Vermarktung gut umgesetzt werden kann.
- Weiterhin können Sie bei der Suche nach einer deutschen Handelsbezeichnung eine Übersetzung aus anderen Sprachen als Grundlage nehmen.
- Sie können auch Bezug auf die geografische Herkunft oder phänotypische Merkmale der beantragten Art nehmen.
- Hilfreich bei der Suche nach einem Namen sind u.a. diese Internetseiten:
 - www.itis.gov
 - www.sealifebase.org
 - www.marinespecies.org
 - www.fishbase.de

Was ist zusätzlich zu beachten?

- Sie sollten in der Regel eine Handelsbezeichnung artspezifisch nur für jeweils eine Spezies beantragen.
- Gilt eine Handelsbezeichnung bereits für eine andere Spezies oder Gattung, kann dieser Name nicht mehr vergeben werden.

- Fische, Krebs- und Weichtiere, die unter dem KN-Code 1604 oder 1605 eingeführt werden, sind von der Kennzeichnungspflicht nach Art. 35 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1379/2013 ausgenommen.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Frau Lange, Tel. (0228) 6845-5571 oder schicken Sie eine Email an Sabrina.Lange@ble.de oder an die Referatsadresse 532@ble.de.